

Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) - wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung

N i e d e r s h a u s e n

die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 785 ha, worin eine Waldfläche von 318 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Löhnberg-Niedershausen mit dem Sitz in
Löhnberg"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Löhnberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Merenberg und Mengerskirchen und in der Stadt Leun öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Löhnberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.a. Gemeinden sowie der Stadt Leun zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Das Flurbereinigungsverfahren Niedershausen dient zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, wie auch zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Die Entwicklungskonzeption für die Flurbereinigung hat ergeben, daß

- die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe durch die vorhandenen Größen der Besitzstücke bzw. Bewirtschaftungsgrundstücke und ihre Verteilung erschwert ist,
- die Größe und die Erschließung der Grundstücke durch das bestehende Wegenetz mangelhaft ist und nicht für die Bedürfnisse einer zeitgemäßen Landbewirtschaftung ausreicht.
- die vorhandenen Gewässer an Ufern und Sohle große Schäden aufweisen,
- das Liegenschaftskataster einer Erneuerung bedarf.

Ferner ist auf Grund der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwicklungskonzeption festgestellt worden, daß

- in den ackerbaulich genutzten Bereichen des Verfahrensgebietes die unzureichende Vernetzung mit naturnahen Landschaftselementen zu einer Verarmung des Naturhaushaltes geführt hat,
- in den Auenbereichen des Kallenbaches und Faulbaches Gebiete vorhanden sind, die nach dem HENatG besonders schutzwürdig sind,
- der Erholungswert des Verfahrensgebietes verbessert werden kann,

- für die Ortslage

- der innerörtliche Verkehr für die Bewohner eine große Belastung darstellt,
- die Wohnqualität im Ort und am Ortsrand durch Gestaltungsmaßnahmen verbessert werden muß,
- die Erschließung vieler Ortsgrundstücke nicht mehr zeitgemäß ist.

Durch das im folgenden aufgeführte Maßnahmenbündel sollen unter Beachtung der Landschaftsstruktur und des Ortscharakters die Feldmark und die zum Flurbereinigungsverfahren zuziehenden Teile der Ortslage unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der öffentlichen Belange neu gestaltet werden:

- der zersplitterte Grundbesitz ist zusammenzulegen;
- die Erschließung und Größe der Grundstücke ist so zu verbessern, daß sie für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend sind;
- die Nutzungsfähigkeit des Bodens ist durch Bodenverbesserungsmaßnahmen zu sichern;
- das Verfahrensgebiet ist insbesondere in den ackerbaulich genutzten Bereichen durch landschaftsgestaltende Maßnahmen in der Vernetzung mit naturnahen Strukturen zu verbessern;
- die Besitzverhältnisse auch in den nach dem HENatG schutzwürdigen Bereichen sind so zu ordnen, daß die Nutzungsaufgaben mit der Belastbarkeit der Eigentümer abgestimmt sind;
- die Gewässer sind naturnah instandzusetzen und zu gestalten;
- im Ortsbereich soll im Rahmen der Dorferneuerung die Steigerung der Wohnqualität gefördert werden.

Die Zuziehung des Waldes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Ferner sind die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen gehört worden und haben gegen das Flurbereinigungsverfahren keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig haben diese Träger öffentlicher Belange bzw. die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührende Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327-F 960 Löhnberg-Niedershausen 9597/89

Wiesbaden, den 7. Nov. 1989
Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
- Abteilung Landentwicklung -
gez. Prof. Dr. Seufert
(Prof. Dr. Seufert)

L.S.
Ausgegeben:
Wiesbaden, den 7. Nov. 1989
Ammann

Anlage 1 zum FlurbereinigungsbeschlußLöhnberg-Niedershausen

Folgende Flurstücke unterliegen der Flurbereinigung :

Alle Flurstücke	Flur 40, Flur 41, Flur 44, Flur 47, Flur 48, Flur 54, Flur 55, Flur 56, Flur 57, Flur 59, Flur 60, Flur 62, Flur 63, Flur 64
Flur 45 Flurstück	1, 2, 3/1, 3/2, 4-7, 8/4, 9-39, 40/2, 72, 73, 74/1, 74/2, 75-93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100/1, 100/2, 101-111, 112/1-112/3, 113, 114, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117, 118, 119/1-119/3, 120/1, 120/2, 121-147, 148/1, 148/2, 149-160.
Flur 46 Flurstück	1-8, 9/1, 9/2, 10-50, 51/1-51/3, 52-58, 59/1, 59/2, 65, 66/1, 66/2, 67/3, 68-93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97/1, 97/2, 98.
Flur 49 Flurstück	1-23, 25-41, 42/1, 42/2, 43-46, 47/1, 47/2, 48-54, 82/1, 82/5, 83/1, 83/4, 84-99.
Flur 50 Flurstück	10/1, 11/1-11/5, 12-20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/4, 23/1, 23/2, 24/1, 26, 27/1, 29/3, 30/5, 30/6, 30/8, 32/1, 33/1, 35/2, 36/1, 37/1, 38/1, 39/2, 39/3, 40, 41, 42/1, 42/2, 44/1, 45, 46/1, 47/1, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 51/1-51/3, 52, 53/1, 54-58, 59/1, 72-74, 75/1, 76-79, 81-84, 85/1, 86/1, 87/1, 87/2, 88/1, 89/1, 90-92, 93/1, 94, 95/3, 96/1, 97/2-97/4, 98/1, 100/1, 101, 103/1, 104/1- 104/3, 105/1, 105/3-105/5, 108-112, 113/2, 113/3, 114/1, 114/2, 115/1, 116/1, 117/1-117/6, 118,

Flur 50 Flurstück 119/1-119/5, 120/1, 120/3, 120/4, 121-128,
129/5, 129/6, 150, 152-169, 170/1, 170/2,
171-177, 180, 181/1, 181/2, 182/3, 182/4,
183, 184/1, 184/3, 185/1, 186, 187, 188/1,
193, 194/1, 196, 198/1, 230/3, 231, 232/3,
233, 234/15, 234/22, 234/23, 234/26, 234/32,
234/45, 239, 240/1-240/6, 241/1, 242, 243/2-
243/4, 244-246, 252, 253/7, 256/106, 261/96,
273/178, 274/178, 275/179, 276/179, 277/151,
278/151, 284/107, 285/21, 287/22, 289/80,
290/80.

Flur 51 Flurstück 1-40, 42-173, 174/1, 175/1, 176/1, 178-186,
187/1, 190/1, 190/2, 191-193, 194/1, 195/1,
196/1, 198, 199, 200/1, 201/1, 202/1, 203-
227, 228/1, 229/1, 230/1, 231-240, 253/2,
275/2, 280, 281, 337-339, 340/1, 341-346,
347/5, 347/20, 347/23, 348/1, 349/1, 360/176,
361/176, 362/177, 363/177, 366/41, 367/41.

Flur 52 Flurstück 1, 2/2, 3/1, 4-6, 7/1, 7/2, 8-11, 12/4,
13/2, 13/4, 13/6, 13/10, 13/11, 17/1, 18, 19,
22/3, 41/13-41/15, 41/23, 56/1, 56/2, 57,
58/1, 58/2, 59-64, 69/1, 81-95, 96/2.

Flur 53 Flurstück 1/3-1/6, 1/8, 2-13, 14/1, 14/4, 15, 16/1-
16/2, 17-20, 21/1, 21/2, 22-40, 41/1, 41/2,
42-64, 65/1, 66-76, 77/1-77/3, 79/1, 79/2,
80-86, 88/6, 88/7, 88/12-88/16, 90/6, 91/9,
92, 94-96, 99/8, 100/2, 104-110, 113.

Flur 58 Flurstück 2/1, 3/3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 8/2, 9-19,
20/1, 20/2, 21-45.

Flur 61 Flurstück

1-17, 18/1, 18/2, 19-41, 42/1, 42/2, 43-65,
67, 68/2, 68/6-68/9, 69-73, 74/1, 74/2, 75/1,
76-86, 87/1, 87/2, 88/1, 90, 91/1, 91/2, 92,
94-98, 99/1, 99/2, 100-112, 113/1, 113/2, 114-
116, 118-124, 125/1, 125/2, 126-130, 135-148.